

dem Zweck mit Beschlag belegt und gerichtlich sequestrirt werden, um ihn zur Rückkehr zu nöthigen. Es ist jedoch die Beschlagnahme wieder aufzuheben, sobald sich der Angeschuldigte vor Gericht stellt, oder der Zweck der Untersuchung gegen ihn sich erledigt." In der Verfassung ist bekanntlich Confiscation des Vermögens verboten. Die Beschlagnahme ist im Effect ganz gleich mit der Confiscation. Der Eigenthümer wird der Nutznießung seines Vermögens beraubt, und wann soll er sein Vermögen wiederbekommen? Nur sobald der Angeschuldigte sich vor Gericht stellt, oder der Zweck der Untersuchung sich erledigt; wenn der Flüchtige nicht zurückkehrt, so kann er sein Vermögen niemals zurückbekommen und auch die Erben sind desselben verlustig. §. 96, wo von dem Verfahren bei Verweigerung der Antwort die Rede ist, heißt es: „Wenn bei der angestellten Vernehmung der Angeschuldigte die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen überhaupt oder bei einzelnen auf seine Theilnahme an dem in Untersuchung befangenen Verbrechen sich wesentlich beziehenden Punkten verweigert, oder erweislich wider die Wahrheit als taubstumm, wahnsinnig oder fallsüchtig sich darstellt, so ist derselbe zunächst auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche sein Verhalten insbesondere auch auf die Beurtheilung seiner Schuld nach sich ziehen könne. Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so ist der Angeschuldigte, er mag sich bereits in Haft befinden oder nicht, mit verschärftem Gefängnißzwange bis zu vierzehn Tagen, wobei ihm nur jeden dritten Tag warme Kost, die übrige Zeit aber Wasser und Brod zu verabreichen ist, zu belegen. Beharrt der Angeschuldigte demungeachtet bei der Weigerung, sich vernehmen zu lassen, so ist die Untersuchung, insoweit es ohne des Angeschuldigten Befragung geschehen kann, fortzusetzen und rechtlich zu erkennen. Ist hinreichender Beweis gegen ihn vorhanden, so ist er im Urtheil mit der gesetzlichen Strafe zu belegen, außerdem aber, sofern nicht dessen Freisprechung den sonst erlangten Ergebnissen der Untersuchung zu Folge unbedenklich fällt, zwar ebenfalls auf die Strafe, welche ihn treffen würde, wenn er das Verbrechen eingeräumt hätte, jedoch mit dem Zusätze zu erkennen, daß diese so lange zu vollstrecken, als der Angeschuldigte nicht die von ihm geforderte Beantwortung erteilt. Wegen überwiesener Lügen kann das Gericht verschärftes Gefängniß durch Entziehung warmer Kost, jedoch nur bis zu drei Tagen (jeden dritten Tag) anordnen; es sind aber die Gründe dieser Maßregel speciell zu den Acten zu bemerken.“

(Staatsminister von Kostitz-Ballwitz tritt ein.)

Meine Herren, ich habe oft in Entscheidungsgründen gelesen, daß der urthelsprechende Richter sagte: der Inquisit ist um so mehr verdächtig, die That begangen zu haben, da er auf die vorgelegten Fragen Nichts geantwortet hat. Also, sobald Jemand verweigerte, zu antworten, soll ihn die Strafe treffen, als wenn er das Verbrechen eingeräumt hätte, jedoch mit dem Zusätze, so lange als bis er nicht die von ihm geforderte Beantwortung erteilt. Wir leben jetzt in einem Zeitalter, wo man mit Schrecken in den Büchern der Geschichte liest, daß es eine Tortur gegeben hat; es wird eine Zeit kommen, wo man mit Bedauern sagen wird, daß im Jahre 1843, in einer Zeit, wo man auf dem Höhepunkte

der Civilisation zu stehen glaubt, eine solche Bestimmung gegen einen Angeschuldigten in ein Gesetz aufgenommen worden ist. Wie anders ist dies beim öffentlichen Verfahren? Es ist ein deutsches Institut. Der Abg. Sachße sagt zwar, daß auch England und Frankreich sich rühme, die Heimath der Deffentlichkeit zu sein, und zieht daraus den Schluß, daß dies von der Untauglichkeit der Deffentlichkeit zeuge. In neuerer Zeit sind eine Menge Differenzen wegen der Heimathen von Bagabunden und Proletariern anhängig gewesen, und da hat Niemand diese Proletarier haben wollen. Ich glaube auch kein Land zu kennen, das sich rühmt, die Heimath der Inquisitionsmaxime zu sein. Diese Deffentlichkeit verlangt das Volk. Warum soll die öffentliche Stimme nichts gelten? Talleyrand sagt, die öffentliche Meinung habe mehr Verstand, als Voltaire, mehr Verstand und Macht, als Napoleon, mehr Macht, als alle Staatsmänner, die da waren, sind und sein werden. Auch in Deutschland hat diese öffentliche Stimme viel gegolten. Ich erinnere mich, in den Verhandlungen des wiener Congresses gelesen zu haben, daß Fürsten, die es nicht redlich in den Drangsalen des Kriegs mit ihrem Volke gemeint hätten, von der öffentlichen Meinung würden gerichtet werden. Ist jetzt die öffentliche Meinung krankhaft? Es ist oft gesagt worden von dem Ministertische aus, Sachsens Volk habe gesunde Sinne! Wo der Sinn des Volkes gesund ist, kann die öffentliche Meinung eine franke niemals sein. Oder glaubt man, daß Brauseköpfe, Neuerungs-süchtige die Deffentlichkeit verlangten? Nun, meine Herren, ich sehe unter den wärmsten Vertheidigern der Deffentlichkeit Männer, denen das Alter die Haare gebleicht, auf deren Stirnen tiefer, ernster Sinn geschrieben steht, von denen man nie sagen wird, daß sie der Neuerungs-sucht huldigen, Männer, die an den Puls der Zeit gefühlt und aus deren ruhigen Schlägen die Noth und Bedürfnisse derselben erkannten. Welche Bedenken stehen der Deffentlichkeit entgegen? Etwa politische? So eben hat der Herr Staatsminister erklärt, daß Seiten des Bundestages die Deffentlichkeit nicht verboten sei, wie die Pressfreiheit, und Geschwornengerichte sind nicht einmal im Hintergrunde. Einer der eifrigsten Vertheidiger der Deffentlichkeit, Hepp, sagt in seiner neuesten Schrift: es sei nicht daran zu denken, daß jemals Geschwornengerichte in Deutschland eingeführt werden. Der Kostenpunkt? Vom Herrn Staatsminister ist erwähnt worden, daß dieser, wo es sich um Leben, Freiheit und Ehre der Menschen handle, nicht in Anschlag komme. Eine Berechnung wird sich nicht aufstellen lassen. Wenigstens entbehrt die vom Abg. Sachße gegebene Berechnung aller und jeder Unterlage. Beispiele können auch hier nichts helfen, wenigstens das vom Herrn Minister angeführte des Lord Cardigan in England. Ich kenne diese famose Geschichte des edlen Lords; er war Pair und wurde von dem Pa'rschhofe gerichtet. Er hat nie vor einem Geschwornengerichte gestanden. Es wird uns nicht beikommen, die erste Kammer zu einem Gerichtshofe zu erheben. Das würde freilich viel Geld kosten. Es ist also nur die Ueberzeugung der hohen Staatsregierung! Ich ehre diese Ueberzeugung, ja, meine Herren, ich bewundere sie